

(Hier verliest nun Referent den Theil des Berichts, wie er in Nr. 3. S. 39. enthalten ist.)

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Hier werde ich nun für den Augenblick schließen.

Präsident v. Gersdorf: Es haben sich mehre Redner gemeldet. Erstens Herr Domherr D. Günther. Wollen Sie das Wort ergreifen?

v. Friesen und Bürgermeister Schill bitten auch um's Wort.

Domherr D. Günther: Wir sind von der Regierung aufgefordert worden, uns über das dem vorliegenden Entwurfe zum Grunde liegende Princip zu erklären, d. h. mit andern Worten: Wir sollen uns erklären, ob wir bei dem künftig einzuführenden Criminalproceß dem Principe der Nichtöffentlichkeit und Schriftlichkeit oder dem entgegenstehenden der Deffentlichkeit und Mündlichkeit den Vorzug geben. — Hätten wir diese Frage nur im Allgemeinen ohne Bezug auf den vorliegenden Entwurf zu beantworten, so glaube ich, würde Niemanden von uns diese Antwort schwer fallen; denn es ist vorauszusetzen, daß bereits Jeder von uns, welcher dieser wichtigen Debatte beizuhilft, auch bereits seinen Entschluß darüber gefaßt hat, welcher von beiden Meinungen er beitrifft. Es ist so viel über diesen Gegenstand in der letzten Zeit gedacht, geschrieben, gelesen und gesprochen worden, daß nach meinem Dafürhalten gewiß Keiner von uns darüber im Mindesten in Zweifel ist. Allein wir sollen uns nicht, so zu sagen, in abstracto, sondern wir sollen uns in Bezug auf einen bestimmten uns vorgelegten Gesetzentwurf erklären, und hier tritt die Erwägung ein, daß in solchen Fällen das Princip des Proceßes schlechterdings im engsten Zusammenhange mit dem Princip der Gerichtsverfassung betrachtet werden muß. Ist dies schon im Allgemeinen nöthig, so ist es aus mehreren Gründen noch ganz besonders in den Verhältnissen nöthig, wie sie dormalen stattfinden. Wir wissen bereits, daß nicht nur über das Proceßprincip, sondern auch über das Princip der Gerichtsverfassung eine sehr bedeutende Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Deputation der zweiten Kammer vorherrscht. Wir wissen ferner, daß die Frage des Proceßprincips sich wesentlich anders gestalten wird, wenn es gelingen sollte, die Regierung zu einer Aenderung der Gerichtsverfassung in dem Sinne zu bringen, in welchem ich einen Antrag an die Kammer zu stellen mir erlaube. Es sei mir gestattet, damit ich mich in meinen fernern Auseinandersetzungen darauf beziehen kann, Ihnen schon jetzt diesen Antrag vorzulegen. Ich werde nämlich darauf antragen:

„Es möge der hohen Kammer gefällig sein, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

Dieselbe wolle, unter einstweiliger Aussetzung der Debatte über den Gesetzentwurf, den Kammern einen Plan zu einer neuen Organisation der Criminalgerichte vorlegen, und denselben

I. im Allgemeinen so einrichten:

A. daß die Criminalgerichte auch in der ersten Instanz wirkliche Richtercollegien bilden, welche die vor sie gehörigen Sachen nicht nur zu untersuchen, sondern auch, unter Wegfall der Actenversendung, selbst zu entscheiden befähigt und ermächtigt werden;

B. daß jedoch nur die größern und wichtigern Verbrechen dorthin gewiesen, die Untersuchung und Bestrafung der geringern aber auch noch ferner den bisherigen Gerichten belassen werden.

II. Es wolle die hohe Staatsregierung hierbei von der Ansicht ausgehen, daß die Criminalgerichtsbarkeit, so weit es zum Behufe der unter I. A. beantragten Einrichtung nöthig ist, von den Patrimonialgerichtsherrn und andern Privatpersonen, in deren Händen sie sich dormalen befindet, an den Staat werde abgegeben werden.“

Dies, meine hochverehrten Herren, ist der Antrag, den ich an Sie zu stellen und jetzt mit einigen Worten zu motiviren gedenke. — Darüber, glaube ich, darf ich allgemeine Uebereinstimmung sowohl der hohen Staatsregierung, als der hohen Kammer voraussetzen, daß unser Criminalgerichtswesen, wie es jetzt beschaffen ist, im Argen liegt, — daß es einer totalen und radicalen Veränderung bedarf, wenn es diejenige Gestalt erhalten soll, welche das vorgeschrittene Zeitalter verlangt. Und es ist unser Criminalgerichtswesen in diesem unvollkommenen Zustande nicht etwa durch die Schuld der Richter. Vielmehr gereicht es zur höchsten Ehre des sächsischen Richterstandes, daß trotz mannigfaltiger, ja fast unzählbarer Möglichkeiten, welche in die Hand des Richters gelegt sind, seine Macht zu mißbrauchen, doch verhältnißmäßig nur wenige Beispiele, wo es geschehen wäre, vorkommen. Auch bezieht sich das, was ich über die Unvollkommenheit unsers Gerichtswesens in Hinsicht auf die Criminalgerichtsbarkeit sagte, keineswegs etwa bloß auf die Patrimonialgerichte; o nein, die Patrimonialgerichte sind im Gegentheile in gewisser Beziehung sogar den andern Gerichten, namentlich den Amtsgerichten, vorzuziehen, und insonderheit erfüllen die Schöppen bei den Patrimonialgerichten, die Landleute, welche als Gerichtszeugen fungiren, in vieler Beziehung ihren Zweck weit vollkommener, als die Schöppen in den Justizämtern. Der Grund der Unvollkommenheit unsers Gerichtswesens liegt aber weit tiefer, — er liegt in der eigenthümlichen Verfassung desselben, wie sich diese im Laufe der Jahrhunderte unter ganz besonderen Umständen ausgebildet hat. Die Mängel der gegenwärtigen Criminalverfassung lassen sich auf zwei Hauptpunkte zurückführen. Der erste derselben ist, daß unsere ganze Criminalgerichtsbarkeit begründet ist auf das Institut der Einzelrichter, wodurch nun natürlicherweise diejenige Sicherheit hinsichtlich der factischen Unterlagen des künftigen Erkenntnisses nicht gewährt werden kann, welche dann gewährt wird, wenn nicht ein einzelner Richter, sondern ein ganzes Collegium